



 Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

gegen Postzustellungsurkunde
AlzChem AG
z. H. Herrn Dr. Kohlrausch
Postfach 1262
83303 Trostberg

Sachbearbeiterin:
Frau Petra Schrettle-Mitterer

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (861) 58-272
Telefax: +49 (861) 58-234
petra.schrettle-mitterer@lra-ts.bayern.de
Zimmer-Nr.: B 2.72
Aktenzeichen:
4.41-824/1-3- A 166

Traunstein, 09.04.2013

Immissionsschutz;

Antrag der AlzChem AG auf Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage zur Herstellung von Kleinprodukten (KP-Anlage) (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang nach Nr. 4.1 Spalte 1 Buchst. b, c, d, f, g, r des Anhangs 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 625 der Gemarkung Trostberg, Gemeinde Trostberg;
Änderung der Erstgenehmigung vom 20.03.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Die immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung vom 20.03.2013, Az. 4.41-824/1-3- A 166, wird in folgenden Punkten neu gefasst:

1.1 Ziffer I.1. erhält folgende Fassung:

„Der AlzChem AG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung insbesondere für Spezialchemikalien, Rodentizide, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Pflanzenschutzmittel und deren Vorstufen erteilt; die genehmigten Produkte, Stränge und Kapazitäten werden durch die Liste auf Seiten 1 und 2 des Kapitels 2 der Antragsunterlagen festgesetzt.“

1.2 Ziffer I.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung der KP-Anlage erstreckt sich auf die Handhabung der im Antrag beiliegenden Stoffliste (Ziffer 4.11 des Kapitels 4 –Register-Nr. 27- der Antragsunterlagen) aufgeführten Stoffe.“

1.3 Ziffer V Satz 3 erhält folgende Fassung:

„An Auslagen sind dem Landratsamt Traunstein Kosten in Höhe von 4159,87 € zu erstatten.“

2. Soweit durch diesen Bescheid die Erstgenehmigung vom 20.03.2013, Az. 4.41-824/1-3- A 166 nicht neu gefasst wird, bleibt diese unberührt.

3. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

G R Ü N D E :

A

Die AlzChem AG hat mit eMail vom 27.03.2013 mitgeteilt, dass die im verfügenden Teil des Bescheids vom 20.03.2013, Az. 4.41-824/1-3- A 166, enthaltene Tabelle mit Produktnamen und Kapazitäten dem Betriebsgeheimnis unterliegt. Dies sei auch so in den Antragsunterlagen gekennzeichnet.

Für die Bekanntmachung der Genehmigung hat die AlzChem AG vorgeschlagen, den Veröffentlichungstext entsprechend ihrem Vorschlag zu ändern.

Die Prüfung des Landratsamtes Traunstein ergab, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu ändern ist.

Die AlzChem AG hat am 08.04.2013 einen Abstimmungsentwurf für die Änderung des Genehmigungsbescheids erhalten.

Das Einverständnis für die Änderung des Genehmigungsbescheids wurde am 08.04.2013 gegeben.

Mit gleicher eMail erhielt die AlzChem AG einen Abstimmungsentwurf für den Text der öffentlichen Bekanntmachung sowie den Hinweis, dass weitere als Betriebsgeheimnisse gekennzeichnete Daten notwendiger Weise in der Genehmigung vom 20.03.2013 enthalten sind. Sofern einzelne Personen Einsicht in den Genehmigungsbescheid nehmen möchten, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und inwieweit die Herausgabe von Betriebsgeheimnissen zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist.

B

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Bei der Kleinprodukte-Anlage –KP-Anlage- handelt es sich um eine (Vielstoff-) Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang. Es sollen in industriellem Umfang sauerstoffhaltige, schwefelhaltige, stickstoffhaltige und halogenhaltige Kohlenwasserstoffe und Ausgangsstoffe für Pflanzenschutzmittel und Biozide hergestellt werden, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 6 Abs. 2 Alt. 2 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- und Nr. 4.1 Buchstaben b, c, d, f, und r der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids war neu zu fassen.

Laut § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt wird, dass der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden. Deshalb kann eine betriebsgeheimnisfreie Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids nur erfolgen, wenn der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids entsprechend geändert wird.

Das Landratsamt ist zur Änderung des Bescheids befugt, da die Rechtsbehelfsfrist während der Änderungen möglich sind, noch nicht abgelaufen ist.

Die Höhe der Kosten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 KG.

Zusätzlich zu den bereits laut Bescheid vom 20.03.2013 zu erstattenden Auslagen von 1238,87 € sind zusätzlich 2921,00 € an Auslagen für das Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu erstatten. Die im Genehmigungsbescheid in der Fassung dieses Änderungsbescheids festgesetzten Kosten werden mit einer Kostenrechnung eingehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfach 20 04 28, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Schrettle-Mitterer